

**Satzung**  
der  
JugendArbeit und Sport gemeinnützige GmbH

**A. Präambel**

Die Gesellschafter der JugendArbeit und Sport gemeinnützige GmbH engagieren sich für Gewaltprävention und sozialen Frieden. Sie sehen ihre Arbeit als Dienstleistung am Menschen und nehmen sich insbesondere der Problematik junger Menschen an und begleiten sie auf ihrem Weg der sozialen Integration bis hin zur wirtschaftlichen Verselbständigung. Im Rahmen der JugendArbeit und Sport gemeinnützige GmbH wollen die Gesellschafter solche Projekte initiieren, durchführen und fördern, die in der Kombination mit Sport- und Bildungsarbeit neue Möglichkeiten in der Sozialen Arbeit schafft. Darüber hinaus wollen sie die Weiterbildung und den fachlichen Austausch fördern. Die JugendArbeit und Sport gemeinnützige GmbH hat es sich zum Ziel gemacht, sich mit ihren Projekten Herausforderungen der Gesellschaft zu stellen und damit einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung unter der Maßgabe der Förderung des sozialen und kulturellen Friedens zu leisten. Da im Zentrum der Sozialen Arbeit der JugendArbeit und Sport gemeinnützige GmbH die gesellschaftliche Integration von sozial schwachen und benachteiligten Jugendlichen steht, schließt dies ebenfalls die Arbeit mit Jugendlichen mit Migrations- und Fluchthintergrund ein.

**B. Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen und Dauer**

- I. Die Firma der Gesellschaft lautet  
JugendArbeit und Sport gemeinnützige GmbH.
- II. Der Sitz der Gesellschaft ist München.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- V. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**C. Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer gemeinnützigen Einrichtung zur Durchführung und Förderung von Jugendhilfeprojekten, zur Förde-

rung von Bildung, Kultur und Sport im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und des sozialen und kulturellen Friedens, des fachlichen Austausches sowie die Beteiligung an der lösungsorientierten Bewältigung aktueller gesellschaftsimmanenter Themen und Herausforderungen.

#### **D. Zweck der Gesellschaft**

- I. Die JugendArbeit und Sport gemeinnützige GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- II. Zweck der Körperschaft ist die Durchführung und Förderung von Projekten zur Integration besonders benachteiligter Jugendlicher in den Schul-, Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt auf der Grundlage von SGB II, III und VIII und in diesem Kontext der Förderung von Kultur, Bildung und Sport. Darüber hinaus gehört zum Zweck der Gesellschaft die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie des fachlichen Austausches.

#### **E. Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke**

Der Satzungszweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch:

- I. Durchführung und Förderung von Projekten zur Integration besonders benachteiligter Jugendlicher (mit und ohne Migrations- oder Fluchthintergrund) in den Schul-, Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt. Im Zentrum dieser Projekte steht das Projekt „Work and Box Company“. Im Rahmen des Projektes werden gewaltbereite, straffällig gewordene Jugendliche mit einem entsprechenden Jugendhilfebedarf in Ausbildung oder Arbeit vermittelt. Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Bereich ist die Reintegration von Jugendlichen aus der Haft heraus und aufsuchende Arbeit wie Streetwork.
- II. Förderung von Bildung, Kultur und Sport. Im Zentrum dieser Arbeit werden schuldistanzierte Jugendliche wieder in die Regelschule reintegriert. Dabei arbeiten wir aufgrund unseres systemischen Ansatzes mit allen Beteiligten, einschließlich den Familien zusammen. Darüber hinaus initiieren wir sportbetonte Projekte in Zusammenarbeit mit Schulen und Vereinen. In diesem Kontext fördern wir bildungsbetont die Weiterbildung und den fachlichen Austausch. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen, insbesondere unserer alternativen Konzepte und Herangehensweisen in der pädagogischen Arbeit tauschen wir uns mit anderen Fachkräften aus und engagieren uns in der Volks- und Berufsbildung (Weiterbildung von pädagogischem und sozialpädagogischem sowie berufsfremden (zur Erlangung zusätzlicher sozialer Kompetenzen) Personal) durch Aus-, Fort- und Weiterbildung in Form von Schulungen, Seminaren, Vorträgen und Tagungen.

## **F. Selbstlose Tätigkeit**

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **G. Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- I. der oder die Geschäftsführer,
- II. die Gesellschafterversammlung und
- III. der Aufsichtsrat.

## **H. Mittelverwendung**

- I. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- II. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **I. Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **J. Auflösung der Gesellschaft, Heimfall**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Sozialmanufaktur Berlin, S&S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH, Bundesallee 56, 10715 Berlin heim und soweit dies nicht möglich ist, einer Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Bayern e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

## **K. Stammkapital, Verfügung über Geschäftsanteile**

- I. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00.
- II. Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, bedarf der vorherigen Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

## **L. Einziehung von Geschäftsanteilen (Amortisation)**

- I. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
  - a) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, insbesondere im Falle einer schuldhaft groben Verletzung seiner Gesellschafterpflichten,
  - b) über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - c) in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird,
  - d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,
  - e) der Gesellschafter verstorben ist. Dieses Recht zur Einziehung in Bezug auf diesen Gesellschafter erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod des Gesellschafters ein Gesellschafterbeschluss über die Einziehung gefasst wird.
- II. Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu nennende Person gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- III. Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter neu gebildet werden. Ansonsten ist das Kapital um den Nennbetrag des eingezogenen Geschäftsanteils herabzusetzen.
- IV. Der betroffene Gesellschafter scheidet mit Bekanntgabe der Einziehung an ihn aus der Gesellschaft aus.
- V. Eine Abfindung für die Einziehung darf insgesamt nicht über dem Nennbetrag des jeweiligen Geschäftsanteils liegen, und muss bei einem dem gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft angemessenen Betrag liegen. Festgestellte Über-

schüsse bleiben bei der Ermittlung einer angemessenen Höhe der Abfindung außer Betracht.

- VI. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Zugang des Einziehungsbeschlusses fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag zu leisten, der von der Gesellschaft nach billigem Ermessen bestimmt wird. Soweit das Stammkapital der Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung herabgesetzt wird, ist die erste Rate der Abfindung erst nach Ablauf des Sperrjahres fällig.

### **M. Geschäftsführung, Vertretung**

- I. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- II. Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- III. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und/oder einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall befreien.
- IV. Bei Maßnahmen, die die langfristige Unternehmensausrichtung und -strategie der Gesellschaft betreffen, haben der oder die Geschäftsführer vorab die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Die Zustimmung wird durch Beschluss erteilt.

### **N. Gesellschafterversammlung**

- I. Gesellschafterversammlungen werden von einem oder mehreren Geschäftsführern, unabhängig von deren Vertretungsmacht, durch eingeschriebenen Brief oder in Textform (§ 126 b BGB) einberufen. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben bzw. bei elektronischer Textform abzusenden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief oder in Textform mitgeteilt werden. Wird die Gesellschafterversammlung in Textform einberufen, gilt der Tag der Absendung als Tag der Bekanntmachung.
- II. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist zweimal im Jahr abzuhalten.
- III. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

## O. Gesellschafterbeschlüsse

- I. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse ohne Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch mündliche oder schriftliche Stimmabgabe sowie per Telefax, E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel (Umlaufverfahren) sind zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter der Beschlussfassung in dieser Form zustimmen. Die erforderliche Zustimmung kann zeitgleich mit der Stimmabgabe im Umlaufverfahren erteilt werden.
- II. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als 50% des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- III. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschafter, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter wählt.
- IV. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Rechte (einschließlich derer bezüglich Gesellschafterbeschlüssen) vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- V. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- VI. Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, von demjenigen zu protokollieren, der im Fall einer Präsenzversammlung den Vorsitz der Versammlung innehaben würde. Das Protokoll ist zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter und der Geschäftsführung in Kopie zuzusenden.
- VII. Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens acht Monate nach Beschlussfassung.

## P. Aufsichtsrat

- I. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er hat die ihm in dieser Satzung und der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden weder direkt noch über § 52 GmbHG Anwendung.
- II. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er wird von der Geschäftsführung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentli-

che Vorkommnisse unterrichtet. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonstigen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.

- III. Die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers, sofern die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- IV. Die Gesellschafterversammlung kann im Aufsichtsrat Ersatzmitglieder bestellen. Das Amt des Ersatzmitgliedes endet mit der Bestellung eines Nachfolgers für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- V. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat einmal im Jahr über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft zu berichten.
- VI. Die Geschäftsführung bedarf für bestimmte Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- VII. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- VIII. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Verletzung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf einen Höchstbetrag von EUR 500,00 pro Haftungsfall und Aufsichtsratsmitglied beschränkt. Ist streitig, ob eine Pflichtverletzung vorliegt oder das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats schuldhaft gehandelt hat, so trifft die Gesellschaft die Beweislast. Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates wegen einer Verletzung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft verjähren abweichend von § 52 Abs. 4 GmbHG in zwei Jahren.
- IX. Der Aufsichtsrat wird mit dem Ende jedes Geschäftsjahres durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entlastet.
- X. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats sind die Aufwendungen, die es für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hat, zu ersetzen. Ein Vergütungsanspruch besteht nicht.

## **Q. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- I. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- II. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht – soweit eine Prüfung nach Handelsrecht zu erfolgen hat – gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zur Beschlussfassung vorzulegen.
- III. Die Gesellschafterversammlung beschließt im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke über die Gewinnverwendung.

## **R. Schriftform und salvatorische Klausel**

- I. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- II. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.
- III. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## **S. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

## **T. Schlussbestimmungen, Gründungsaufwand**

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich

d ~~e~~Kosten d ~~e~~Bekanntmachung, etwaige Kosten d ~~e~~Gründungsprüfung so-  
wie etwaige sonstige Kosten) trägt d ~~e~~Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag  
von EUR 2.500.

- *unvollständig* -  
*NA, NA*